

# **Erlass der Studienbeiträge für Studierende des Ost-Südosteuropaschwerpunktes**

## **Grundregeln zur Befreiung:**

- Studierende müssen aus den derzeit betroffenen Ländern stammen (gemäß Satzung/Rektoratsbeschlüssen), die Regelung für eine teilweise Befreiung oder Befreiung zur Gänze bleibt unverändert.
- Es werden nur ordentliche Studierende befreit (gemäß Satzung/Rektoratsbeschlüssen), gleichzeitige außerordentliche Studien sind zulässig, die Leistungen in diesen werden jedoch nicht für die Befreiung herangezogen.
- Es werden nur Studierende befreit, die ausschließlich an der KUG zugelassen sind (gemäß Satzung/Rektoratsbeschlüssen). Ausnahme: Studierende der interuniversitären Studien Elektrotechnik-Toningenieur und Musikologie benötigen den Status „MitbelegerIn“ an der Partneruniversität, dürfen dort allerdings kein weiteres Studium belegen.
- Studierende werden jeweils für ein Semester befreit.
- Studierende werden für die ersten drei Semester automatisch befreit. Für das 4. Semester ist innerhalb der festgelegten Frist (siehe „Durchführung“ unten) im 3. Semester ein Ansuchen auf Befreiung zu stellen. Als Bezugsstudienjahr für die Leistungsfeststellung gelten das 1. und 2. Semester. In den folgenden Semestern verschieben sich der Stichtag sowie das Bezugsstudienjahr jeweils um ein Semester. Beurlaubte Semester bleiben dabei außer Betracht. Als Wintersemester gilt dabei der Zeitraum von 1.10. bis 28.2. (ggf. 29.2.), als Sommersemester gilt der Zeitraum von 1.3. bis 30.9. (vgl. § 9 Abs. 3 Z5 UniStEV 2004).

## **Regelungen für Studierende von Bachelor-, Master- und Diplomstudien:**

- In keinem belegten Studium darf die zulässige Studiendauer (Mindestzeit plus Toleranzzeit) überschritten werden.
- Für die Studienleistung in ECTS-Credits werden alle an der KUG im Bezugsstudienjahr im Rahmen von ordentlichen Studien positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Benotung 1 bis 4 oder „teilgenommen“) berücksichtigt. Leistungen im Rahmen von gleichzeitigen AO-Studien an der KUG oder Lehrveranstaltungen an anderen in- oder ausländischen Universitäten werden nicht berücksichtigt. Ausnahme: Für Studierende der interuniversitären Studien Elektrotechnik-Toningenieur und Musikologie werden auch die an den Partneruniversitäten im Rahmen des interuniversitären Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen berücksichtigt.
- Für die Studienleistung im Notendurchschnitt werden alle an der KUG im Bezugsstudienjahr im Rahmen von ordentlichen Studien positiv oder negativ absolvierten Lehrveranstaltungen berücksichtigt, wobei gegebenenfalls jeweils der letzte Prüfungsantritt bei mehreren Prüfungsantritten für eine Lehrveranstaltung berücksichtigt wird. Leistungen im Rahmen von gleichzeitigen AO-Studien an der KUG oder Lehrveranstaltungen an anderen in- oder ausländischen Universitäten werden nicht berücksichtigt. Ausnahme: Für Studierende der interuniversitären Studien Elektrotechnik-Toningenieur und Musikologie werden auch die an den Partneruniversitäten im Rahmen des inter-universitären Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

- Der Abschluss eines ordentlichen Studiums im Bezugsstudienjahr wird gleichgesetzt mit den gesamten für eine Befreiung notwendigen ETCS-Credits, wenn die Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung nicht schlechter als 3 beträgt. Erfüllt die Abschlussnote dieses Kriterium nicht, bleibt der Studienabschluss für die Befreiung außer Acht und eine Befreiung kann in diesem Fall nur über die Lehrveranstaltungsleistung in ECTS-Credits und Notendurchschnitt im Bezugsstudienjahr erreicht werden. Angerechnete Studienabschlüsse aufgrund von Leistungen an anderen Universitäten als der KUG werden nicht berücksichtigt.

Für die Befreiung notwendig sind eine Summe von mindestens 30 ECTS-Credits im Bezugsstudienjahr und ein Notendurchschnitt im arithmetischen Mittel gleich 2,5 oder besser.

### **Regelungen für Studierende von Doktoratsstudien:**

- In keinem belegten Studium darf die zulässige Studiendauer (Mindestzeit plus Toleranzzeit) überschritten werden.
- Der Besuch der Lehrveranstaltung „Kolloquium für Doktorandinnen/ Doktoranden“ ist nachzuweisen.
- Wird gleichzeitig auch ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium belegt, so gilt für die Befreiung zusätzlich die Regelung für dieses Studium.

### **Durchführung:**

Die Befreiung für die ersten drei Semester erfolgt automatisch. Im Laufe des 3. Semesters ist für das folgende 4. Semester in der Studien- und Prüfungsabteilung um eine Befreiung anzusuchen. In weiterer Folge ist für jedes Semester um Befreiung anzusuchen.

Der Zeitraum, in dem das Ansuchen bei der Studien- und Prüfungsabteilung eingereicht werden muss, ist im Wintersemester jeweils von 15.11. bis 15.12. (oder der folgende Montag, falls der 15.12. auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und im Sommersemester jeweils von 15.4. bis 15.5. (oder ggf. der folgende Montag). Diese Frist ist notwendig, damit einerseits bereits alle Leistungen des vorhergehenden Semesters erfasst sind und andererseits die Ansuchen rechtzeitig vor dem Druckauftrag für die Studienbeitrags-Zahlscheine gestellt werden.

Wird in einem Semester nicht fristgerecht um Befreiung angesucht oder werden die Kriterien für eine Befreiung nicht erfüllt, wird für das folgende Semester der Studienbeitrag vorgeschrieben. In diesem Semester ist dann ein Ansuchen um Befreiung für das nächstfolgende Semester wieder möglich. Nachträgliche Befreiungen bei versäumter Frist oder bei nicht erfüllten Kriterien sind ausnahmslos und nur in inhaltlich begründeten Ausnahmefällen (Kinderbetreuung, Doppelstudium) durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre möglich.